

Nutzungsordnung für das Schiesskino

**Kreisschützenverband „Sterzing“
Kreis Gotha e.V.**



Kreisschützenverband „Sterzing“ Gotha

Nutzungsordnung für das Schiesskino „Lasershoot“

Präambel

Eigentümer des Schiesskinos ist der Kreisschützenverband „Sterzing“ Gotha, mit Sitz in der Goldbacher Straße 33, 99867 Gotha.

§1

Der KSV stellt seinen Mitgliedsvereinen dieses Schiesskino zur satzungsgemäßen Verwendung zur Verfügung.

Das bedeutet, es kann zur Talentsichtung, Mitgliedergewinnung etc. im Rahmen von Veranstaltungen des Schützenwesens geliehen werden.

§2

- (1) Terminwünsche für eine Entleiherung sind grundsätzlich per Email an schiesskino@sterzingkreis.de zuzusenden oder es muss ein schriftlicher Antrag an den Sterzingkreis Goldbacher Straße 33, 99867 Gotha gesendet werden.
- (2) Die Vereinbarung von Terminen sollte langfristig erfolgen, spätestens jedoch 3 Wochen vor der Entleiherung.
- (3) Inhalt einer Anforderungsemail muss neben dem Termin, Zweck und Inhalt der Veranstaltung sein (z.B. Schützenfest) und der Zertifikatinhaber, welcher das Schiesskino betreibt. Anschrift und Erreichbarkeit des Entleihers daraus muss benannt werden.
- (4) Sollten mehrere Vereine gleichzeitig das Schiesskino leihen wollen, entscheidet der Kreisvorstand, welcher Verein das Schiesskino bekommt.
- (5) Es besteht durch keinen Mitgliedsverein ein Rechtsanspruch auf Entleiherung.

§3

- (1) Terminzusagen erfolgen schriftlich per Email. Darin wird auch der Ausgabe- bzw. Übergabeort mitgeteilt
- (2) Mit Zugang der Bestätigungsemail ist die Nutzungsgebühr zum darin angegebenen Zahlungstermin in voller Höhe auf das Konto des KSV zu überweisen.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird bei Stornierungen nicht zurück erstattet.

§4

Das Schiesskino wird nur für volle Tage verliehen. (0 Uhr – 24 Uhr). Der Abholungs- und Rückgabetermin wird nicht berechnet.

§5

- (1) Zur Bedienung des Schiesskinos ist es zwingend erforderlich, dass ein Inhaber eines Bedienerzertifikates ständig anwesend ist.
- (2) Das Zertifikat wird vom Kreisvorstand des Sterzingkreises erteilt. Zum Zertifikaterwerb wird eine Einweisung in den Aufbau und den Betrieb des Schiesskinos vorgenommen.
- (3) Es sind Hardware- und Software- Computerkenntnisse im Betriebssystem Windows XP erforderlich.
- (4) Bei missbräuchlichem Umgang oder groben Bedienfehlern kann das Zertifikat jederzeit durch den Kreisvorstand entzogen werden.

§6

- (1) Sollte ein Verein kein Bedienpersonal haben, so kann ein Mitglied des Kreisvorstandes oder ein anderer Zertifikatinhaber das Schiesskino betreiben. In diesem Fall ist grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung von 7,50 € pro Stunde und die Anfahrt von der Wohnanschrift des Zertifikatinhabers zum Ort des Betreibers mit 0,30 € pro Kilometer zu zahlen.
- (2) Grundsätzlich entscheidet der Kreisvorstand, welcher Zertifikatinhaber entsendet wird.

§7

Der Kreisvorstand behält sich vor, jederzeit zu überprüfen ob der Zertifikatinhaber beim Betrieb des Schiesskinos anwesend ist und ein ordnungsgemäßer Betrieb erfolgt. Bei einem Verstoß kann das Schiesskino ohne Rückzahlung der Nutzungsgebühr stillgelegt bzw. eingezogen werden.

§8

- (1) Für die Entleihung des Schiesskinos wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von

50,00 € pro Tag für Mitgliedsvereine des KSV

100,00 € pro Tag für Fremdvereine oder andere Fremdnutzer

erhoben. Dieser Beitrag ist für den Austausch von Verschleißteilen und für die Neuanschaffung weiterer Programme etc. vorgesehen

- (2) Der Entleiher hat eine **Kaution** in Höhe von **3 Tagessätzen in bar** bei der Abholung des Schiesskinos zu hinterlegen.
- (3) Mit der Nutzungsgebühr wird der jeweilige Anteil des eingezahlten Beitrages des Entleihers zum Jugendfond des Sterzingkreises in dem entsprechenden Jahr verrechnet.
- (4) Für Veranstaltungen die ausschließlich der Jugendförderung oder Talentsichtung dienen wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (6) Ein Weiterverleih durch den Entleiher ist grundsätzlich nicht statthaft.

§9

Im Falle jedweden Missbrauchs des Schiesskinos, bzw. dessen Gebrauch außerhalb dieser Nutzungsordnung, wird die Nutzungsgebühr nachträglich eingefordert.

§10

- (1) Die Abholung des Schiesskinos hat regelmäßig durch den Entleiher am Sitz des KSV zu erfolgen.
- (2) Bei Nichtabholung bzw. Nichtnutzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Nutzungsgebühr.

§11

Der KSV haftet nicht für mögliche Nebenkosten, die dem Entleiher entstehen, wenn das Schiesskino nicht funktionsfähig bzw. defekt ist

§12

- (1) Einnahmen aus dem Betrieb des Schiesskinos müssen von den Entleihern satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden (z.B. Anschaffung eine Fahne, Beschaffung Schießmaterial etc.).
- (2) Ein kommerzieller Betrieb durch Zertifikatinhaber ist nicht zulässig.
- (3) Der KSV hat keinen Anspruch auf Einnahmen die durch den Betrieb des Schiesskinos vom jeweiligen Entleiher erzielt werden.
- (4) Die von den Nutzern (Teilnehmern) erhobenen Gebühren sind frei gestaltbar dürfen jedoch nicht das sittliche Maß übersteigen, bzw. die Gemeinnützigkeit in Frage stellen.

§13

Wer das Schiesskino in seinen Anwendungsmöglichkeiten missbraucht und das Bild des Schützenwesens in der Öffentlichkeit dadurch schädigt, haftet für alle entstandenen Schäden, sowie für Forderungen Dritter gegenüber dem KSV. Der Kreisvorstand kann eine erneute Entleihung ablehnen.

§14

Der Entleiher muss sorgsam mit dem Schiesskino umgehen, es vor Witterungseinflüssen u.ä. schützen, sowie Sorge dafür tragen, dass es jederzeit gegen Diebstahl gesichert wird. Außerdem haftet der Entleiher bei Verlust oder mutwilliger Zerstörung mit der vollen Anschaffungssumme des Schiesskinos in Höhe von 5000,00€

§15

- (1) Für Regelungen die in dieser Nutzungsordnung nicht genannt sind wird automatisch das BGB angewendet.
- (2) Gerichtsstand ist das Amtsgericht im zuständigen Amtsgerichtbezirk des Sterzingkreises.

Die Nutzungsordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes am 04.09.2009 in Kraft.